Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 2 (1935-1936)

Heft: 9

Artikel: Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Autor: Waldkirch, E. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juli 1936

PROTAR

2. Jahrgang, No. 9

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Ing., Leiter der Eidg. Luftschutzstelle, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire

Seite

Wie steht es mit dem passiven Luftschutz? Eidg. Luftschutzkommission. Prof. von Waldkirch . . . 167
Bericht über die Kontrollbesuche in den luftschutzpflichtigen Ortschaften 173
Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz . 174
Ordonnance concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne 175

Page

Ueber die Sichtbarkeit des Abzeichens der Genfer Konvention. Von Oberst J. Thomann 176
Das Haus und seine Konstruktionsteile unter dem Einfluss veränderter Kriegstechnik. Von Ing. H. Peyer . 178
Amtliche Zulassung von Geräten und Material im Luftschutz 181
Ausland-Rundschau 182

Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Der passive Luftschutz der Zivilbevölkerung ist in seinem planmässigen Aufbau seit kurzem in eine neue Etappe eingetreten. Die vorgesehenen örtlichen Organisationen sind bestellt, zum grössten Teil ausgerüstet und mit der Ausbildung beschäftigt. Ihre Tätigkeit weckt das Interesse weiterer Bevölkerungskreise, wie auch sonst die Oeffentlichkeit durch die Bestrebungen des Luftschutzes mehr und mehr erfasst wird.

Diesem Stande der Entwicklung entspricht es, dass Anfragen und Wünsche nicht bloss im Parlament, sondern auch in der Presse und in Versammlungen geäussert werden. Nicht selten werden Forderungen aufgestellt, die bereits erfüllt oder in Ausführung begriffen sind oder deren Verwirklichung wegen bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse nicht so einfach ist, wie es offenbar angenommen wird. Diese Lage lässt es als besonders erwünscht erscheinen, dass mitgeteilt wird, zu welchen Ergebnissen bis jetzt die Arbeiten der zuständigen Stellen geführt haben und was sich in Vorbereitung befindet.

I.

Die Eidgenössische Luftschutzkommission, die vom Bundesrate am 16. Oktober 1928 eingesetzt wurde, liess ihre Vorbereitungen nach der Landeskonferenz vom 9. November 1931 ruhen, vor allem im Hinblick auf die damals bevorstehende Weltabrüstungskonferenz. Umso nachdrücklicher ging sie an die Arbeit, als sie am 13. März 1933 mit einem neuen Vorsitzenden wieder bestellt wurde. Sie schuf in kürzester Zeit eine ständige Instanz, zunächst Eidgenössische Gasschutzstudienstelle genannt, liess Erhebungen im Auslande vornehmen und setzte sich mit den kantonalen Behörden in direkte Verbindung. Anfang 1934 konnte sie ihre Arbeiten mit zwei Entwürfen abschliessen, die dem Bundesrate vorgelegt wurden. Der eine enthielt die «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung», ein umfassendes amtliches Programm, der andere den Text für einen Bundesbeschluss, der als Basis für alle weitern Massnahmen gedacht war.

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung den Entwurf für einen Bundesbeschluss mit seiner Botschaft vom 4. Juni 1934. Welches damals die Lage war, und was angestrebt wurde, fand in der Botschaft deutlich Ausdruck. Die Zuständigkeit des Bundes wurde festgelegt, und namentlich wurden die Sachgebiete umschrieben, in denen die künftige Tätigkeit entfaltet werden sollte. Ganz allgemein sollte der Bundesrat ermächtigt werden, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Die Behandlung der Vorlage in den Räten ergab gegenüber dem Entwurfe verschiedene Aenderungen von beträchtlicher Tragweite. Sie gehen auf Anträge zurück, die im Schosse der nationalrätlichen Kommission gestellt wurden, und bestehen in folgendem:

1. Die allgemeine Pflicht, an den Massnahmen des Luftschutzes teilzunehmen, wurde ausdrückfestgelegt. Art. 4, Absatz 3, des Bundesbeschlusses lautet demgemäss, über den Entwurf und die Botschaft hinausgehend:

«Jedermann ist gehalten, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsrücksichten daran verhindert ist.»

2. Für die Kosten wurde der Grundsatz aufgestellt, dass sie je zur Hälfte vom Bund einerseits, von den Kantonen und Gemeinden anderseits zu tragen sind, soweit der Bund Massnahmen verbindlich vorschreibt.
3. Der Bundesversammlung vorbehalten blieb die Regelung der Kosten für bauliche Massnahmen, so dass auf diesem Sachgebiete zunächst zwar unverbindliche Richtlinien aufgestellt, aber ohne neuen Bundesbeschluss keinerlei zwingende Regelung getroffen werden könnte.

Im Nationalrate wurde der Bundesbeschluss mit allen gegen vier Stimmen angenommen, ohne dass sich in der Diskussion irgendein grundsätzlicher Widerstand gezeigt hätte; im Ständerat wurde ihm einstimmig beigepflichtet. Er wurde als dringlich erklärt und trat sofort, d. h. am 29. September 1934, in Kraft. Damit war die rechtliche Grundlage für das weitere Vorgehen gegeben.

II.

Um keine Zeit zu versäumen, waren unterdessen bereits im Sommer und Herbst 1934 eidgenössische Instruktionskurse abgehalten worden, in denen rund 120 leitende Persönlichkeiten ihre Ausbildung erhielten. Ihnen war die Instruktion in den Kantonen übertragen, die nun sofort gemäss einem Bundesratsbeschluss vom 16. November 1934 an die Hand genommen wurde. In den kantonalen Kursen wurden bis Ende Januar 1935 rund 1200 Instruktoren ausgebildet.

Gleichzeitig bereitete die Eidgenössische Luftschutzkommission weitere Erlasse vor. Es musste nun die Grundlage für die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen geschaffen werden. Die Verordnung des Bundesrates, die diese Verhältnisse regelt, erging am 29. Januar 1935. In ihr wurden genaue Vorschriften zuhanden der Kantone und Gemeinden aufgestellt, die einen festen Rahmen für eine gleichmässige Ordnung boten, aber auch die Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten gestatteten.

Nach Art. 17 der Verordnung hätten die Bestände der örtlichen Luftschutzorganisationen schon bis zum 30. April 1935 aufgestellt werden sollen. Im Laufe des Frühjahrs zeigte es sich, dass die meisten Kantone und Gemeinden die festgesetzte Frist nicht einzuhalten vermochten. Ausserdem ergab sich, dass das Material nicht so rasch bereitgestellt werden konnte, wie dies angenommen worden war — ein Punkt, auf den noch zurückzukommen ist.

Der Bundesrat beschloss am 23. August 1935, die Frist für die Aufstellung der örtlichen Luftschutzorganisationen zu verlängern bis zum 31. Oktober. Er setzte gleichzeitig fest, dass die Geräte vom September 1935 an abgegeben werden sollten.

Einzelheiten darüber, wie die Organisation in den Ortschaften durchgeführt wird, können aus begreiflichen Gründen nicht mitgeteilt werden. Es sei bloss erwähnt, dass die Zahl der luftschutzpflichtig erklärten Gemeinden sich gegenwärtig auf 155 beläuft.

Neben den örtlichen Organisationen sind weitere Organisationen des passiven Luftschutzes notwendig. Solche werden im Bundesbeschlusse Art. 3, lit. a, bereits vorgesehen für «Objekte von besonderer Bedeutung». Es sind dies namentlich industrielle Betriebe, Transportanstalten sowie eidgenössische, kantonale und kommunale Verwaltungen.

Der *Industrieluftschutz* ist von grosser Bedeutung. Die Eidgenössische Luftschutzkommission setzte deshalb am 28. Juni 1935 einen besondern Ausschuss ein, der die für die Industrie wichtigen Fragen abzuklären und ihre Regelung vorzubereiten hat. Am 9. Oktober 1935 fand in Bern eine Konferenz statt, an welcher rund 60 industrielle Verbände beteiligt waren. Die Arbeit wurde dadurch nachdrücklich gefördert, dass die Industrie sich in dankenswerter Weise bereitfand, auf ihre Kosten eine Auskunftstelle zu schaffen. Diese ist der Eidgenössischen Luftschutzstelle in Bern angegliedert und funktioniert unter der Bezeichnung «Beratungsstelle für Industrieluftschutz» als ständiges Organ. Durch die derart geschaffene Verbindung ist alle Gewähr für enge Zusammenarbeit geboten.

Innerhalb der Industrie haben bestimmte Gruppen besonders wichtiger Betriebe die Vorarbeiten in ihrem Kreise durchgeführt. Im Juni 1935 fand ein Instruktionskurs für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke statt. Eigene Vorschriften sind z. B. bereits ausgearbeitet für die Elektrizitätswerke.

Für die *Transportanstalten* wurden Instruktionskurse schon im März 1935 abgehalten, für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung im November 1935.

Endlich sei hervorgehoben, dass der *Verband schweizerischer Krankenanstalten* (Veska) sich seit einiger Zeit mit den Fragen des Luftschutzes befasst. Die Eidgenössische Luftschutzkommission hat einen besondern Ausschuss eingesetzt, der sich der Regelung dieser Fragen annimmt.

So sind für den Schutz besonderer Objekte ebenfalls Vorarbeiten unternommen worden, und die Durchführung der Massnahmen ist im Gange.

Die Ausbildung des Personals der örtlichen Organisationen und derjenigen für die besondern Objekte muss selbstverständlich nach allgemeinen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Hierfür genügte die Ausbildung zahlreicher Instruktoren nicht, sondern es mussten auch Vorschriften all-

gemeiner Art erlassen werden. Diesem Zwecke dient die von der Eidgenössischen Luftschutzkommission im Sommer 1935 herausgegebene «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung». Sie regelt den ganzen Stoff in knapper, gemeinverständlicher Weise in 132 Ziffern nach Art eines Dienstreglementes. Die «Instruktion» wurde in starker Auflage gedruckt, und sie wird jedem Angehörigen der örtlichen und andern Organisationen ausgehändigt.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist dasjenige kurz dargelegt, was in Art. 3, lit. a, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 gekennzeichnet wird als «Grundzüge der Organisation des passiven Luftschutzes in den Kantonen, Gemeinden, sowie in Objekten von besonderer Bedeutung» sowie gemäss lit. b als «Instruktionswesen». Im Zusammenhange damit ist nun aber noch einiges über das zugehörige Material zu bemerken.

III.

Nach Art. 2, lit. d, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 hat der Bund die *Herstellung und Einfuhr von Luftschutzmaterial* aller Art zu überwachen. Von Anfang an vertrat die Eidgenössische Luftschutzkommission die Auffassung, dass eine straffe Regelung unerlässlich sei. Schon in der Botschaft zum Bundesbeschluss ist darauf hingewiesen worden, wie geschäftlich interessierte Firmen sich bemerkbar machten und wie die Gefahr bestand, dass unerwünschtes Material angepriesen und vertrieben werde.

Zur Ausrüstung der örtlichen und andern Organisationen war stets das ausgezeichnete Gasmaskenmodell der Armee bestimmt. Für andere, zum grössten Teil recht komplizierte Gasschutzgeräte musste geprüft werden, was sich eigne, zunächst wiederum zur Abgabe an die Organisationen, dann aber auch, um den Wünschen und Bedürfnissen der allgemeinen Bevölkerung entgegenzukommen.

Die grundlegende Regelung findet sich im Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die *Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial.* Die Durchführung der schwierigen technischen Aufgabe wurde vor allem der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich übertragen. Die Ausarbeitung von Einzelbestimmungen erwies sich als schwierig und zeitraubend. Sie sind enthalten in einem vom Departement des Innern am 18. November 1935 erlassenen Reglement samt zugehörigem Anhang. Die Materialprüfungsanstalt ist seither in der Lage, die ihr vorgelegten Geräte genau zu prüfen und, wenn das Ergebnis befriedigend ausfällt, Zulassungszeugnisse für bestimmte Typen auszustellen. Gegenüber genehmigten Typen findet nachher noch fortlaufend eine Serienprüfung statt. Für alle Prüfungen gilt, dass sie mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werden müssen. Es darf selbstverständlich nicht riskiert werden, dass mangelhaftes Material zugelassen wird.

An die örtlichen Organisationen konnte Ende 1935 die erste Teillieferung von Material ausgeführt werden. Die zweite Teillieferung folgte im März 1936, und die letzte auf Grund der im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 bewilligten Kredite wird im Sommer und Herbst des laufenden Jahres stattfinden.

Eine gewisse Verzögerung in der Ablieferung ergab sich daraus, dass zunächst die Festlegung der Gerätetypen, bei der auch die Kantone befragt wurden, etwas viel Zeit in Anspruch nahm. Namentlich wurde aber Gewicht darauf gelegt, die Fabrikation vollständig in der Schweiz vornehmen zu können. Dieses aus begreiflichen Gründen erstrebenswerte Ziel wurde tatsächlich erreicht, und es kann nun alles Material in der Schweiz hergestellt werden, nachdem für die Kurse zum Teil noch Bezüge aus dem Ausland gemacht werden mussten.

Besondere Sorgfalt erfordert die *Aufbewahrung und Kontrolle des Luftschutzmaterials,* welches in den Gemeinden zuhanden der Organisation eingelagert wird. Ueber diesen Gegenstand erliess das Eidgenössische Militärdepartement am 10. September 1935 eine Verfügung. Umfangreiche Ausführungsbestimmungen wurden von der Eidgenössischen Luftschutzstelle aufgestellt und vom Eidgenössischen Militärdepartement am 5. Dezember 1935 genehmigt. Eine besondere Verfügung über das Sanitätsmaterial für den passiven Luftschutz wurde am 2. April 1936 erlassen.

IV.

Als weiteren Sachbereich nennt Art. 3, lit. c, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 «Alarmdienst, Verdunkelung». Für die Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen setzte die Eidgenössische Luftschutzkommission am 28. Juni 1935 einen besondern Ausschuss ein. Es wurde damals schon in Aussicht genommen, Versuche in einer luftschutzpflichtigen Ortschaft von mittlerer Grösse durchzuführen.

Der Ausschuss nahm die Arbeit im Herbst 1935 auf und traf die erforderlichen Vorbereitungen, um den geplanten Versuch in Thun ausführen zu lassen. Es bedurfte hierfür nicht bloss umfassender technischer Massnahmen der verschiedensten Art, sondern es musste auch die ganze Bevölkerung aufgeklärt und zur Teilnahme herangezogen werden.

Die Uebung fand in Thun in grossem Rahmen am 28. Februar 1936 statt, wobei namentlich auch die Transportanstalten und alle die zahlreichen eidgenössischen Betriebe viele besondere Aufgaben zu erfüllen hatten. Aber auch die ganze Bevölkerung nahm an dem Versuche mit Interesse teil und trug zu seinem Gelingen bei.

Die Ergebnisse des bedeutenden Versuches sind ausgewertet worden und bilden die Grundlage dafür, was im Gebiete des Alarm- und Verdunkelungswesens nun angeordnet werden muss. Eine selbständige Ordnung jedes der beiden Sachgebiete empfiehlt sich schon deshalb, weil die Verdunkelungsmassnahmen allgemein, für alle Ortschaften des Landes, getroffen werden müssen, während die eigentlichen Alarmeinrichtungen sich, wenigstens vorläufig, auf die luftschutzpflichtigen Ortschaften beschränken können.

Der Entwurf für die Verdunkelung liegt vor und wird dem Bundesrate zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entwurf für die Regelung des Alarmwesens ist in Vorbereitung. Sobald die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, kann der Alarm- und Verdunkelungsdienst in kurzer Zeit eingerichtet werden.

V.

Ganz besondere Bedeutung kommt im passiven Luftschutz dem Verhalten der Bevölkerung zu. Eine richtig orientierte Einwohnerschaft, die die vorgesehenen Massnahmen mit Einsicht und gutem Willen mitmacht, wird im Ernstfalle viel geringere Verluste erleiden als eine Bevölkerung, die nicht unterrichtet ist oder die den Weisungen der Behörden keine Folge gibt. Mit gutem Grund ist deshalb seinerzeit auf Vorschlag der nationalrätlichen Kommission im Bundesbeschluss in Art. 3, lit. g, als eine der Aufgaben des Bundes die «*Aufklärung der Bevölkerung*» bezeichnet worden.

Hierüber gingen ursprünglich die Ansichten auseinander. Schon vor einigen Jahren wurden Stimmen laut, die verlangten, dass mit einer grosszügigen Propagandaaktion vor das Volk getreten werden solle. Die Eidgenössische Luftschutzkommission nahm einen andern Standpunkt ein und begründete und verwirklichte ihn mit Erfolg. Sie ging davon aus, dass zuerst die Grundzüge des neuen Sachgebietes klargestellt und sowohl den Instruktoren als den kantonalen und kommunalen Kommissionen vermittelt sein müssten. Erst wenn so ein Stock von orientierten Personen vorhanden, gleichzeitig aber auch die örtlichen Organisationen in Bildung begriffen seien, könne vor das grosse Publikum getreten werden, während jede vorzeitige Propaganda nur Verwirrung und Unruhe stiften würde.

Als erste für die breite Oeffentlichkeit bestimmte Veranstaltung wurde die Luftschutzausstellung im Oktober 1934 in Zürich eröffnet. Der Bundesrat nahm sie unter sein Patronat und gewährte ihr einen Beitrag, den er an die Bedingung knüpfte, dass sie als Wanderausstellung organisiert werde. Ausserdem arbeiteten eidgenössische Amtsstellen an der Veranstaltung mit. Die Ausstellung wurde seither in den meisten grössern Ortschaften mit Erfolg gezeigt und förderte die Aufklärung des Publikums beträchtlich. Ihre Zirkulation ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

Zur Aufklärung und weitern Ausbildung der in den Organisationen Tätigen, aber auch für die Belehrung anderer Kreise, wurde seit dem November 1934 die monatlich erscheinende *Zeitschrift* «PROTAR» veröffentlicht. Herausgeber ist der Rotkreuz-Verlag, doch sorgt ein von der Eidgenössischen Luftschutzkommission eingesetzter Redaktionsausschuss dafür, dass die behördlichen Wünsche berücksichtigt werden und nicht etwa Unberufene oder aus wirtschaftlichen Gründen Interessierte irgendwelchen Einfluss gewinnen können.

Ebenfalls im November 1934 wurde der *Schweizerische Luftschutzverband* gegründet, ein Verein, der den Zweck hat, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Bevölkerung über die Aufgabe des passiven Luftschutzes aufzuklären und zur tätigen Mitarbeit zu gewinnen. Er ist gerade in letzter Zeit seinem Ziele erheblich näher gekommen, indem sich viele Tausende von neuen Mitgliedern in der ganzen Schweiz gewinnen liessen. Seinen Zwecken dient ein von ihm herausgegebenes, populär gehaltenes Mitteilungsblatt, das monatlich erscheint und möglichst breiten Kreisen zugänglich gemacht wird. Es ist die Zeitschrift «Der Luftschutz», für die, wie bei der ganzen Tätigkeit des Schweizerischen Luftschutzverbandes, gleichfalls Garantie dafür besteht, dass die behördlichen Bestrebungen unterstützt werden.

Für den Winter 1935/36 wurde ein Luftschutzfilm geschaffen, der sowohl den passiven als den aktiven Teil des Luftschutzes behandelt. Er wurde in zahlreichen Vorführungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht und es wurden jeweilen geeignete Vorträge mit der Darbietung des Filmes verbunden. Ausserdem wurden die Bestrebungen unterstützt, die dahin gehen, der Presse Beiträge aus den Gebieten des Luftschutzes zur Verfügung zu stellen.

Eine besondere, an sich einfache und wenig kostspielige Aktion liegt darin, dass die Eidgenössiche Luftschutzkommission den sämtlichen Gemeinden der Schweiz, die der eigentlichen Luftschutzpflicht nicht unterstellt sind, die bereits erwähnte «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» übermittelte. Seither sind zahlreiche weitere Bestellungen für diese Veröffentlichung, die bei der Druckschriftenverwaltung der Bundeskanzlei zu beziehen ist, eingelaufen. Sie zeigen, wie sehr die «Instruktion» einem Bedürfnis entspricht. Je mehr sie Verbreitung findet, desto besser wird die sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung durchgeführt.

VI.

Besondere Schwierigkeiten bietet der *bauliche Luftschutz*. Sie liegen nicht bloss in den technischen Verhältnissen, sondern auch darin, dass er, wie bereits erwähnt, von der Bundesversammlung hinsichtlich der Kostentragung gesondert behan-

delt wurde. Solange, bis die Bundesversammlung selbst für die Verteilung der Kosten eine Ordnung festgelegt hat, können keine verbindlichen Massnahmen für private Gebäude angeordnet werden. Was dagegen auf Grund von Art. 3, lit. d, bereits geschehen kann, ist die Aufstellung von Richtlinien für die Einrichtung und Benützung von Schutzräumen. Hierüber enthält die erwähnte «Instruktion» in Ziff. 55—69 Angaben allgemeiner Art.

Um die schwierigen Fragen, die der bauliche Luftschutz in technischer Hinsicht bietet, genau abzuklären, wurde von der Eidgenössischen Luftschutzkommission ein aus Fachleuten gebildeter Unterausschuss eingesetzt, der seine Arbeit gegen Ende 1935 aufnahm. So rasch als die erforderlichen technischen Untersuchungen es gestatten, führte er seine Aufgabe durch. Die «*Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz*» mit zahlreichen Tabellen und Zeichnungen liegen nun vor und können genehmigt werden. Immerhin werden Uebersetzung und Drucklegung noch etwelche Zeit beanspruchen. Mit den technischen Richtlinien erhalten die Baufachleute zweckdienliche Wegleitungen. Dagegen vermögen sie nicht etwa ein Obligatorium für den baulichen Luftschutz zu schaffen. Dies innerhalb gewisser räumlicher und sachlicher Grenzen zu tun, fällt ausschliesslich in die Zuständigkeit der Bundesversammlung, die alsdann auch die wichtige Frage der Kostentragung entscheiden muss. Dabei wird es von besonderer Bedeutung sein, zu bestimmen, wie stark der Hauseigentümer herangezogen werden soll und bis zu welchen Höchstgrenzen Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden festgelegt werden können.

VII.

Auf den Antrag der Eidgenössischen Luftschutzkommission hin ist neuestens der passive Luftschutz zum Gegenstand von *Strafvorschriften* gemacht worden. Ihre rechtliche Grundlage finden sie einerseits in der bereits einleitend erwähnten Festlegung der allgemeinen Luftschutzpflicht, anderseits in dem Verordnungsrecht des Bundesrates, das ihm ohne Einschränkung — vom baulichen Luftschutz abgesehen — im Bundesbeschluss ausdrücklich zuerkannt wurde. Es sei beiläufig bemerkt, dass bei der Behandlung des Bundesbeschlusses der Referent im Ständerat noch ganz ausdrücklich erklärte, die allgemeine Luftschutzpflicht verlange notwendigerweise Sanktionen und es werde Sache des Bundesrates sein, sie auf dem Verordnungswege aufzustellen. Ueber die Verfassungsmässigkeit der getroffenen Regelung können jedenfalls begründete Zweifel nicht bestehen.

Dass die Strafvorschriften erst vor kurzem erlassen wurden, erklärt sich aus der Entwicklung des ganzen Sachgebietes. Es musste eben in Etappen vorgegangen werden, und so konnte es sich auch erst allmählich herausstellen, was für Straftatbestände zu regeln waren.

In den Kantonen und Gemeinden machte sich ein gewisses Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionen allerdings bereits bemerkbar, seit sie an die Durchführung der Massnahmen gingen. Einige Kantone stellten in ihren Vollziehungserlassen Strafvorschriften auf, die unter sich stark verschieden waren. Auch daraus ergibt sich, dass eine einheitliche Regelung geboten ist, wie ja übrigens der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 den passiven Luftschutz grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes legt.

Im Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist zwei Gruppen schutzwürdiger Interessen der strafrechtliche Schutz zuteil geworden. Die eine lässt sich kennzeichnen als die Ordnung innerhalb der verschiedenen Luftschutzorganisationen, während die andere Beeinträchtigungen betrifft, die von aussen herkommen. Dazu gehören vor allem die Ausspähung von Tatsachen und Vorkehrungen, die mit Rücksicht auf den passiven Luftschutz geheimgehalten werden müssen, aber auch die Störung von Uebungen und andern Veranstaltungen.

Es ist zu hoffen, dass dank der Einsicht der Bevölkerung die Strafbestimmungen nur selten zur Anwendung gelangen werden. Für die innere Ordnung der Organisationen ist übrigens vorgesehen, dass geringfügige Widerhandlungen disziplinarisch erledigt werden können. Schon deshalb ist zu erwarten, dass die Zahl der Straffälle keinen grossen Umfang annehmen wird.

VIII.

Ueberblickt man die verschiedenen Ausführungen und prüft man sie genau, so wird nicht verkannt werden können, dass planmässige Arbeit in verhältnismässig kurzer Zeit auf vielen Sachgebieten geleistet worden ist. Die Eidgenössische Luftschutzkommission liess sich stets von dem Gedanken leiten, der auch in der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1934 ausgedrückt ist, dass die Massnahmen etappenweise vorgeschrieben und ausgeführt werden müssen. Die Materie ist so umfangreich, vielgestaltig und namentlich auch neu, dass von einer sofortigen umfassenden Gesamtordnung nicht die Rede sein kann. Das ist ja auch der Grund, weshalb der Bundesrat die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften auf dem Verordnungswege unbedingt erteilt werden musste.

Die Eidgenössische Luftschutzkommission und ihr ausführendes Organ, die Eidgenössische Luftschutzstelle, gingen von Anfang an davon aus, dass Theorie und Praxis sich ergänzen müssen. Auch dies brachte ein stufenweises Vorgehen notwendigerweise mit sich. Was in den Kursen praktisch erprobt war, konnte nachher für die Vorschriften verwertet werden.

Hervorgehoben sei, dass die erwähnten eidgenössischen Instanzen sich bewusst der Kopierung ausländischer Vorbilder enthielten. Die gesamten Aufgaben wurden stets unter dem Gesichtswinkel der Eigenart, der besondern Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit unseres Landes in Angriff genommen.

Die Eidgenössische Luftschutzstelle hat die zahlreichen Aufgaben mit einem sehr kleinen Personal zu bewältigen versucht. Eine der Arbeitslast entsprechende Ausgestaltung ist unbedingt geboten. Namentlich wird es nicht möglich sein, die zahlreichen örtlichen Organisationen und das ihnen übergebene Material ohne wirksame eidgenössische Aufsicht zu lassen. Eine erste Kontrolle an Ort und Stelle wird gegenwärtig durch die Mitglieder der Eidgenössischen Luftschutzkommission durchgeführt. In Zukunft werden aber die Inspektionen im allgemeinen der Eidgenössischen Luftschutzstelle übertragen werden müssen, und auch hierfür — neben vielen andern Aufgaben — bedarf sie eines beträchtlichen personellen Ausbaues.

Grundlegende Fragen, die in letzter Zeit von verschiedenen Seiten aufgeworfen wurden, sind in Wirklichkeit bereits entschieden. Es betrifft dies namentlich das Wesen der Luftschutzorganisationen und deren Verhältnis zum Militär.

Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 sagt in Art. 1 deutlich, dass der passive Luftschutz *neben* die militärische Abwehr trete. Er hat somit selbständigen Charakter, und auf dieser Grundlage baut die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen weiter auf. Sie schreibt vor, es seien die Bestände grundsätzlich aufzustellen, ohne dass im Heer eingeteilte Wehrmänner in Anspruch genommen werden müssen. In gleicher Weise sehen auch die bereits genannten «Grundlagen» vor, dass dasjenige Personal der Luftschutzorganisationen, das im Mobilmachungsfalle in Tätigkeit tritt, so auszuwählen ist, dass es für diesen Fall tatsächlich verfügbar bleibt.

Haben die Organisationen des passiven Luftschutzes demgemäss selbständigen Charakter, so ändert dies selbstverständlich nichts daran, dass sie einen *Bestandteil der Landesverteidigung* im weitern Sinne des Wortes bilden. Schon deshalb muss das Verhältnis zu den militärischen Instanzen abgeklärt sein. Es gilt dies besonders für die Massnahmen, die in den Ortschaften selbst zu treffen sind und auf denen im Ernstfall für den passiven Luftschutz das Schwergewicht liegt. Hierüber bestimmen die «Grundlagen» in Ziff. 9, dass mit der allgemeinen Mobilmachung der passive Luftschutz überall dort den militärischen Behörden unterstellt wird, wo ein Platz- oder Ortskommando besteht. Diese Regelung soll selbstverständlich die Organisationen des passiven Luftschutzes in ihrem Aufbau und ihren Funktionen nicht beeinträchtigen, sondern stärken. Es wird demgemäss im Ernstfalle dem Leiter der örtlichen Organisation seine Selbständigkeit in allen Massnahmen des passiven Luftschutzes, insbesondere in technischer Hinsicht, verbleiben müssen.

Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Militär und passivem Luftschutz ist auch für die zentrale Leitung aufgerollt worden. Wenn der passive Luftschutz in seinem Wesen nicht völlig verändert werden soll — und zwar in der Richtung, die sich kurz als «Militarisierung» bezeichnen liesse —, so wird er seine besondere Struktur als zivile, der Landesverteidigung angehörende Organisation beibehalten müssen. Die Lösung kann so gefunden werden, dass die Eidgenössische Luftschutzstelle der Eidgenössischen Luftschutzkommission untergeordnet bleibt und einer neu zu schaffenden Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartementes lediglich administrativ angegliedert würde. Diese Fragen werden in nächster Zeit genau geprüft und entschieden werden müssen.

Der engere Zusammenhang des passiven Luftschutzes mit militärischen Angelegenheiten hat seinen Ausdruck auch in der neuen Wehrvorlage gefunden. In ihr ist der passive Luftschutz mit 12,3 Millionen beteiligt. Auf Anregung der Eidgenössischen Luftschutzkommission wurden eine Reihe von Punkten erörtert und in die Vorlage einbezogen. Damit wurden sie in den grossen Rahmen hineingestellt, der die ganze Vorlage zusammenfasst, in den Rahmen der Landesverteidigung. Diese Verknüpfung muss unbedingt festgehalten werden.

Die Loslösung des passiven Luftschutzes aus der Wehrvorlage empfiehlt sich nicht. Es müsste schon deswegen gegen eine Trennung Stellung genommen werden, weil sie unweigerlich eine starke Verzögerung zur Folge hätte. Gegen sie spricht aber auch, dass es heute noch nicht möglich ist, eine umfassende Gesetzesvorlage über den passiven Luftschutz auszuarbeiten. Dies wird wohl in einigen Jahren geschehen können, wenn die verschiedenen Sachgebiete gleichmässig abgeklärt und vorläufig geregelt sind. Alsdann wird es sich empfehlen, aus vielfachen Erfahrungen das Fazit zu ziehen und seine Gesamtregelung des passiven Luftschutzes durch ein Bundesgesetz zu geben.

Heute verlangen die Verhältnisse dringend, dass der planmässige Aufbau des passiven Luftschutzes nicht gestört, sondern nachdrücklich gefördert werde. Diesem Ziel dient es am besten, wenn die neuen Mittel, die für ihn bestimmt sind, im Rahmen der Wehrvorlage bewilligt werden. Sie gestatten es, die Massnahmen wirksamer, ausgedehnter und rascher durchzuführen, als dies sonst möglich wäre.

Mai 1936.

Eidgenössische Luftschutzkommission,
Der Präsident: **v. Waldkirch.**